

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ — Polen) — MG Probud Gdynia sp. z o.o.

(Rechtssache C-444/07) ⁽¹⁾

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Insolvenzverfahren — Weigerung eines Mitgliedstaats, die Entscheidung des zuständigen Gerichts eines anderen Mitgliedstaats über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Entscheidungen über die Durchführung und die Beendigung dieses Insolvenzverfahrens anzuerkennen)

(2010/C 63/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

MG Probud Gdynia sp. z o.o.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Rejonowy Gdańsk-Północ — Auslegung der Art. 3, 4, 16, 17 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) — Pfändung des Guthabens, das sich auf dem Bankkonto eines Unternehmens befindet, die von den nationalen Stellen eines Mitgliedstaats, nachdem in einem anderen Mitgliedstaat das Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Unternehmens eröffnet worden ist, entgegen den nationalen Rechtsvorschriften des Staates der Verfahrenseröffnung bewirkt wird — Durch einen Mitgliedstaat, in dem kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, verweigerte Anerkennung des von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats eröffneten Insolvenzverfahrens

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren und insbesondere deren Art. 3, 4, 16, 17 und

25 sind so auszulegen, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nach der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, vorbehaltlich der in Art. 25 Abs. 3 und in Art. 26 der Verordnung genannten Nichtanerkenntnisgründe verpflichtet sind, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Hauptinsolvenzverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken, und daher nicht berechtigt sind, nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf in diesem anderen Mitgliedstaat befindliche Vermögenswerte des Schuldners, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, anzuordnen, wenn das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dies nicht erlaubt und die Voraussetzungen für die Anwendung der Art. 5 und 10 der Verordnung nicht erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Association générale de l'industrie du médicament (AGIM) ASBL (C-471/07 und C-472/07), Bayer SA (C-471/07 und C-472/07), Pfizer SA (C-471/07 und C-472/07), Servier Benelux SA (C-471/07 und C-472/07), Janssen Cilag SA (C-471/07), Sanofi-Aventis Belgium SA, ehemals Sanofi-Synthelabo SA (C-472/07)/État belge

(Verbundene Rechtssachen C-471/07 und 472/07) ⁽¹⁾

(Richtlinie 89/105/EWG — Transparenz der Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch — Art. 4 Abs. 1 — Unmittelbare Wirkung — Preisstopp)

(2010/C 63/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Association générale de l'industrie du médicament (AGIM) ASBL (C-471/07 und C-472/07), Bayer SA (C-471/07 und C-472/07), Pfizer SA (C-471/07 und C-472/07), Servier Benelux SA (C-471/07 und C-472/07), Janssen Cilag SA (C-471/07), Sanofi-Aventis Belgium SA, ehemals Sanofi-Synthelabo SA (C-472/07)

Beklagter: État belge

Beteiligte: Sanofi-Aventis Belgium SA (C-471/07)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40, S. 8) — Von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats vorgeschriebener Preisstopp für Arzneimittel — Umfang der Verpflichtung dieses Mitgliedstaats, mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob die Beibehaltung des Preisstopps nach der gesamtwirtschaftlichen Lage gerechtfertigt ist — Beschränkung der Prüfung auf die Beherrschung der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, oder Notwendigkeit einer Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Preisstopps auf die pharmazeutische Industrie?

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme ist dahin auszulegen, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Beachtung des mit dieser Richtlinie verfolgten Transparenzziels und der in ihrem Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen die Kriterien festzulegen, anhand deren die in dieser Bestimmung vorgesehene Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage zu erfolgen hat, wobei diese Kriterien auf objektive und nachprüfbare Daten gestützt sein müssen.
2. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105 ist dahin auszulegen, dass er inhaltlich nicht so genau ist, dass sich ein Einzelnr vor einem nationalen Gericht gegenüber einem Mitgliedstaat auf ihn berufen könnte.
3. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat 18 Monate nach Beendigung eines acht Jahre währenden allgemeinen Preisstopps für erstattungsfähige Arznei-

mittel einen neuen Preisstopp für Arzneimittel ohne die in dieser Bestimmung vorgesehene Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage erlassen kann.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Januar 2010 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-546/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG — Anhang XII der Beitrittsakte — Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen — Kapitel 2 Nr. 13 — Möglichkeit für die Bundesrepublik Deutschland, von Art. 49 Abs. 1 EG abzuweichen — Stillhalteklausele — Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 31. Januar 1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen — Ausschluss der Möglichkeit für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen, mit polnischen Unternehmen Werkverträge über die Ausführung von Arbeiten in Deutschland abzuschließen — Ausweitung der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags bestehenden Beschränkungen des Zugangs polnischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt)

(2010/C 63/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und P. Dejmek)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, M. Lumma und C. Blaschke)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: M. Dowgielewicz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 49 EG und Anhang XII (Liste nach Art. 24 der Beitrittsakte: Polen) Kapitel 2 (Freizügigkeit) Nr. 13 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 875) — Von den nationalen Verwaltungsstellen vorgenommene Auslegung und Anwendung der Vereinbarung vom 31. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer